

Aufsuchende Assistenz in der eigenen Wohnung oder in Wohngemeinschaften **(Sachleistung oder PB finanziert)**

Der Fachkräfte- bzw. Krätemangel kommt inzwischen in vielen Teilen der Eingliederungshilfe bei den Einrichtungen an. Gleichzeitig ist auf der Grundlage von den bestehenden Leistungs- und Vergütungsverhandlungen die beschriebene Qualifikation der Mitarbeitenden von den Einrichtungen einzuhalten, um eine passende professionelle Begleitung und Beratung für die Menschen mit Behinderung weiterhin sicherzustellen.

Auf der Grundlage der vereinbarten Berufsqualifikationen erarbeitete der Bezirk Mittelfranken anhand aktueller Auswertungen von Berufsgruppenprofilen diese Übersicht, um den Leistungsträgern die Suche nach geeigneten Mitarbeitenden mit vergleichbaren Qualifikationen zu erleichtern.

Grundsätzlich sollte sich die Einrichtung im Vorfeld überlegen, welche berufliche Qualifikationen in welcher Funktion/Qualifikationsebene eingesetzt werden können, um die Grundsätze einer fachlich fundierten Betreuungsarbeit adäquat zu gewährleisten.

► Kurzgefasst: Für welchen Aufgabenschwerpunkt muss die neue Kraft mindestens welche berufliche Aus-, Fort- und/oder Weiterbildung mitbringen?

Demnach sind folgende Auswahlkriterien grundsätzlich zu beachten:

1. Liegen bindende Vorgaben durch das Ordnungsrecht / die Aufsichtsbehörde (z.B. in der besonderen Wohnform) vor oder wurden durch das entsprechende Rahmenvertragswerk bzw. in den Rahmen-Leistungsvereinbarungen Festlegungen zu einsetzbaren Berufsgruppen getroffen? Hier sind ggf. die FQA-Behörden (Ordnungsrecht) einzubeziehen, deren Entscheidung ist hier zunächst einzuholen. Zudem sind die Vereinbarungen als bindend zu betrachten. Eine Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist über die entsprechenden Stellen abzuklären. (Näheres dazu siehe ab Seite 5.)
2. Passt die gewünschte Qualifikationsebene im Verhältnis mit dem individuellen bisherigen Ausbildungsabschluss bzw. Studienabschluss zusammen?
3. Welche zusätzlichen Kenntnisse aufgrund der Aus- und aufgrund von Fortbildungen, die im Zusammenhang mit der zukünftig spezifischen Tätigkeit in der EGH stehen, liegen bei der Bewerbung vor?

Um welches Angebot der Einrichtung, in dem die Person tätig werden soll, handelt es sich dabei? Passt die vorhandene Qualifikation zur dortigen Zielgruppe und dem Aufgabenspektrum?

Besitzt die Person bereits berufliche Erfahrung mit den Personenkreisen der Eingliederungshilfe (z.B. durch eine vorherige Tätigkeit in einem artverwandten Aufgabengebiet?

Wurden zusätzliche Fort- und Ausbildungsangebote hinsichtlich der EGH-Thematiken absolviert?

4. Welche zusätzlichen beruflich fundierten persönlichen Erfahrungen in der EGH oder in artverwandten Tätigkeiten liegen vor? Diese vorherigen Tätigkeiten müssen einen direkten fachlichen Bezug auf die angestrebte Tätigkeit bei dem Anbieter der EGH-Leistung haben. Sie sollten mit längerer Dauer (mind. 3 Jahre mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 19,5 Wochenstunden) nachweisbar sein.

- Die berufliche Erfahrung allein kann zu keiner Gleichstellung mit beruflich ausgebildeten Fachkräften oder anderweitigen Qualifikationsebenen führen.

Zielsetzung / Vorüberlegungen:

Dieses Papier soll bei der Vereinheitlichung der Prüfung und Kategorisierung potentieller geeigneter vergleichbarer Abschlüsse und Qualifikationen helfen. Dazu erfolgt unter 1. – 3. eine Kategorisierung nach dem Ampelsystem:

- Die Berufe / Abschlüsse der Kategorie „grün“ sind als vergleichbare Abschlüsse generell anerkannt.
- Die Berufe/ Abschlüsse der Kategorie „gelb“ könnten bei entsprechender Berufserfahrung und Weiterbildung als potentiell vergleichbare Abschlüsse anerkannt werden, bedürfen jedoch einer detaillierten Einzelfallprüfung.
- Die Berufe/ Abschlüsse der Kategorie „rot“ gelten als nicht vergleichbare Abschlüsse, so dass diese grundsätzlich für einen Einsatz als sozialpädagogische, pädagogische Fachkraft bzw. pädagogische Hilfskraft bei der Aufsuchenden Assistenz in der eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft (Sachleistung oder PB finanziert) als nicht geeignet eingestuft sind.

Überblick Berufsgruppen

1. Qualifizierte Assistenz: Sozialpädagogik (Studium)

Kategorie grün: Vergleichbare Studienabschlüsse:

- Bachelor/Master/Diplom Soziale Arbeit
Studiengänge mit einer anderweitigen Bezeichnung, wie z.B. die Studiengänge „Heilerziehungspflege“, „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ oder „Kindheitspädagogik“ bzw. „Pädagogik der Kindheit“, die mit dem BA/MA/Dipl. Soziale Arbeit abschließen sind damit dem herkömmlichen Studiengang „Soziale Arbeit“ gleichgestellt.
- Bachelor/Master/Diplom/Magister Pädagogik,
... entweder mit sozialpäd. Studienschwerpunkt
... **oder** ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandten Tätigkeitsbereichen (eine Anrechnung von entsprechenden Praxiszeiten während des Studiums ist möglich).
- BA/MA Heilpädagogik
- BA/MA Rehabilitationspädagogik
- BA/MA Pädagogische Psychologie
- MA Mental Health
- BA/MA Sozialpädagogik und Management

Kategorie gelb: Potentiell vergleichbare Abschlüsse

- Studiengänge „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ oder „Kindheitspädagogik“ bzw. „Pädagogik der Kindheit“ **ohne** Bachelor/Master/Diplom „Soziale Arbeit“ mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche (Anrechnung von Praxiszeiten während dem Studium ist möglich) **sowie** Nachschulungen (z.B. Recht, Krankheitsbilder).

- Bachelor Psychologie + Bachelor Ergotherapie: mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche (Anrechnung von Praxiszeiten während dem Studium ist möglich) **sowie** Nachschulungen (z.B. Recht, Krankheitsbilder).
- MA Psychologie + MA Ergotherapie: mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche (Anrechnung von Praxiszeiten während dem Studium ist möglich).
- BA/MA Gerontologie / Pflegepädagogik mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche (Anrechnung von Praxiszeiten während dem Studium ist möglich) + entsprechendem Alter/Teilhabeeinschränkungen des LB.
- Magister Sonderpädagogik / Bachelor Sonderpädagogik (kein Lehramt) mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche (Anrechnung von Praxiszeiten während dem Studium ist möglich) **sowie** Nachschulungen (z.B. Recht, Krankheitsbilder).
- BA/MA Behindertenpädagogik mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche (Anrechnung von Praxiszeiten während dem Studium ist möglich) **sowie** Nachschulungen (z.B. Recht, Krankheitsbilder).
- Bei Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Master Sozialmanagement/Bachelor Sozialwirtschaft/Bachelor Sozial- und Gesundheitswirtschaft in Verbindung mit einer vorhergehenden einschlägigen Qualifikation als pädagogische Fachkraft.

Kategorie rot: Nicht mit Sozialpädagogik vergleichbare Abschlüsse und Qualifikationen

- | | |
|---|--|
| • Förderpädagogik | • Facharzt für Psychiatrie/Psychotherapie |
| • Sozialwissenschaften | • Medienpädagogik |
| • Gesundheitsmanagement | • Kunstpädagogik |
| • Heilerziehungspflege | • Kunsttherapie |
| • Erzieher/-in | • Musiktherapie |
| • Heilpädagogik (Abschluss FAK ¹) | • Ergotherapie (Ausbildung) |
| • Altenpflege | • Arbeits- und Beschäftigungstherapie |
| • Altenpflegehilfe | • Arbeitspädagogik |
| • Diätassistent | • Theaterpädagogik |
| • „Coaching“ | • Logopädie |
| • Dorfhelfer | • Physiotherapie |
| • Hauswirtschaft | • Heilpraktiker für Psychotherapie |
| • Familienpflege | • Heilkunde nach dem Heilpraktiker-Gesetz |
| • Kinderpflege | • Sozialwirt (Abschluss im Rahmen einer Weiterbildung) |
| • Heilerziehungspflegehilfe | • Jurist/-in |
| • Sozialassistent | |
| • Sozialpädagogische Assistenz | |

¹ Fachakademie

2. Qualifizierte Assistenz: pädagogische Fachkraft

Kategorie grün: Vergleichbare Qualifikationen

- Erzieher*In
- Heilerziehungspfleger*In
- BA/MA/Dipl. Pädagogik / MA der Erziehungs-/ Bildungswissenschaft
- BA/MA Sonderpädagogik (kein Lehramt)
- Heilpädagogik (FAK: Abschluss über Fachakademie)
- BA/MA Ergotherapie
- Im Bereich Menschen mit seelischer Behinderung: Fachkrankenpfleger*In für Psychiatrie: mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche.
- Im Bereich Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Master Sozialmanagement/Bachelor Sozialwirtschaft/Bachelor Sozial- und Gesundheitswirtschaft in Verbindung mit einer vorhergehenden einschlägigen Qualifikation als pädagogische Hilfskraft.

Kategorie gelb: Potentiell vergleichbare Qualifikationen

- Gerontologie (Ausbildung): bei entsprechendem Alter/Teilhabeeinschränkungen des LB
- Ergotherapie (Ausbildung): mit ½-jähriger Berufserfahrung (mit mind. 19,5 Wochenarbeitsstunden) in der Eingliederungshilfe bzw. artverwandte Tätigkeitsbereiche.
Hinweis: Die Leistungen müssen den Zielsetzungen der Eingliederungshilfe entsprechen, d.h. die pädagogische Tätigkeit ist maßgebend.
- Bei Menschen mit seelischer Behinderung: Fachkraft für Sozialpsychiatrie (Rahmenordnung für Zusatzausbildung DGSB).

Kategorie rot: Nicht mit pädagogischer Fachkraft vergleichbare Abschlüsse und Qualifikationen

- Facharbeiter/innen, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit SPZ²
- Facharbeiter/innen, die über eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gesellen- oder Meisterbrief) und über eine mindestens zweijährige Berufspraxis verfügen mit gFAB³.

3. Unterstützende Assistenz: pädagogische/qualifizierte Hilfskräfte

Kategorie grün: Vergleichbare Qualifikationen

- Sozialpädagogische Assistenten*In
- Sozialbetreuer*In
- Heilerziehungspflegehelfer*In
- Altenpflege / Altenpflegehelfer
- Gesundheits- und Krankenpflege
- Bei Kindern/Jugendlichen: Kinderpfleger/in

² Sonderpädagogische Zusatzqualifikation zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

³ Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (Aufbaulehrgang zur SPZ).

Kategorie rot: Nicht mit pädagogischer Hilfskraft vergleichbare Abschlüsse und Qualifikationen

- Kinderpflege (Ausnahme: bei Angeboten für Kinder / Jugendliche)
- Soziotherapeutische Assistenten
- EX-In/Genesungsbegleiter
- EX-User/Suchthelfer

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Eine Entscheidung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen wird nicht durch den Bezirk Mittelfranken getroffen!

1. Wer ist zuständig?
Für die Ausbildungsberufe sind je nach Beruf die Kammern (z.B. IHK FOSA, Handwerkskammern vor Ort), für die reglementierten Berufe die jeweiligen Länderbehörden zuständig.
Zu finden ist die zuständige Stelle über das Anerkennungsportal: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>
2. Welche Berufe umfasst das Anerkennungsgesetz?
Ausbildungsberufe im dualen System (z.B. Kfz-Mechatroniker, Industriemechaniker, Kaufmann, Bäcker usw.), sowie reglementierte Berufe auf Bundesebene (z.B. Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenschwestern, Physiotherapeuten)
Liste anerkannter Ausbildungsberufe im dualen System Deutschland: <https://www.bibb.de/berufe>
Liste aller reglementierten Berufe in Deutschland: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/jobseeker>
3. Welche Berufe sind nicht umfasst?
Berufe in Länderzuständigkeit (z.B. Lehrer, Erzieher, Ingenieure, Berufsfachschulabschlüsse): Die Länder passen ihre Gesetze aktuell an das Bundesgesetz an.
Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen (z.B. Physiker, Journalist, Ökonom): Hier hilft die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz (KMK), siehe dazu <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>
Wenn jemand in Deutschland studieren möchte oder Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchte, ist jeweils die gewählte Hochschule für die individuelle Prüfung zuständig. Siehe dazu auch: www.hochschulkompass.de.
4. Studienabschlüsse, v.a. der Pädagogik und Sozialen Arbeit
Siehe dazu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Studiengänge für Soziale Arbeit“. Die Empfehlungen (DV 36/14) wurden vom Fachausschuss „Soziale Berufe“ beraten und am 11. März 2015 vom Präsidium beschlossen.
Für Bayern gelten die Vorgaben des Bayerisches Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG; <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/14/gvbl-2013-14.pdf#page=3>).

Die Zuständigkeit für Bayern wurde an das ZBFS delegiert, siehe dazu auch: Homepage des Staatsministeriums für Arbeit & Soziales <https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anerkennung-ausland/index.php#sec3> (allgemeine Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), sowie <https://www.zbfs.bayern.de/familie/berufsabschluss/sozial/index.php>.

Es sind Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse für die Verwaltung nachzuweisen.

Fehlen solche Kenntnisse, können diese in entsprechenden Anpassungsmaßnahmen erworben werden (z.B. Nachbelegung durch Vorlesungen).

Zudem sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich.

Ausschluss der Anerkennung: Personen, die sich bestimmter Straftaten schuldig gemacht haben, können die Berufsberechtigung nicht erhalten. Eine Aufzählung der relevanten Straftatbestände im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) können dem Merkblatt auf der Homepage des Landesjugendamtes entnommen werden: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php>.

Nähere Ausführungen dazu finden sich im Merkblatt des ZBFS (Region Unterfranken) zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Studienabschluss aus dem Ausland: https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bqfg/merkblatt_baybqfg_sozpaed_2021.pdf.

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der Kostenrahmen beträgt 360,00 bis 600,00 Euro. Die genaue Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand des jeweiligen Verfahrens und wird mit Bescheid festgestellt.

5. Anerkennung von (schulischen/berufsbegleitenden) Ausbildungsgängen im Bereich des Erziehungswesens (Pädagogische Fachkräfte).

Auch für Ausbildungsberufe im pädagogischen/pflegerischen Bereich gelten die Vorgaben des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG; <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2013/14/gvbl-2013-14.pdf#page=3>).

Die zuständigen Stellen finden sich unter Artikel 8, Absatz 1, Pkt. 8 des Gesetzestextes.

Darüber hinaus hat der Sozialausschuss des Bezirks Mittelfranken in der Sitzung vom 29.02.2024 unter dem Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, dass bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen (nicht gültig für Studienabschlüsse) ein Sprachniveau von B1 anerkannt wird.

D.h., die grundsätzliche Prüfung der Qualifikation erfolgt über die durch das StMAS benannte zuständige Stelle, durch den Bezirk Mittelfranken erfolgt nur eine Prüfung des festgestellten Sprachniveaus.

6. Beratungsstellen zur beruflichen Anerkennung

Hinweise zu Anerkennungsberatungsstellen in Bayern finden sich ebenfalls auf oben genannter Homepage des StMAS.

- In den Städten München, Nürnberg und Augsburg: MigraNetPlus im Förderprogramm IQ – Kontakt;

sowie

- In Landshut, Ingolstadt, Regensburg, Bamberg und Würzburg: Beratungsstellen der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft – bfz.